

## Pensionskassenregelung laut Kollektivvertrag im Drittmittelbereich

### Übersicht

1. Einleitung .....	2
2. Praxisbeispiel .....	2
3. Die Regelung: §§ 71ff KV der österreichischen Universitäten .....	2
Pensionskassenzusage (§ 71 KV): .....	2
Teilnahmeberechtigte (§ 71 KV): .....	3
Beitragshöhe der Universität (§ 73 KV): .....	3
4. Besonderheiten im Projektbereich .....	3
5. Position der Fördergeber zu dem Thema .....	4
Richtlinien/Vorgaben der Geldgeber: .....	4
Erläuterungen zu den Richtlinien der § 26-Projekte .....	4
FWF: .....	4
ÖAW (DOC-Stipendien): .....	5
ÖNB-Jubiläumsfonds: .....	5
TWF: .....	5
Erläuterungen zu den Richtlinien der § 27-Projekte .....	5
FFG; 7. Rahmenprogramm inkl. PEOPLE und Standortagentur Tirol: .....	5
H 2020: .....	5
CD-Labore: .....	6
Auftragsforschung (§ 26 und § 27): .....	6
6. Umsetzung SAP, Vis-online .....	6
7. Empfehlung zum Umgang mit der Pensionskasse während der Anwartschaftszeit .....	8

## 1. Einleitung

Die Regelung der Pensionskasse im Kollektivvertrag sieht vor, dass die Pensionskassenbeiträge für die Mitarbeiter/innen, die länger als 24 Monate ununterbrochen an der Universität beschäftigt sind, gezahlt werden müssen. Da diese Beträge auch rückwirkend für diese ersten 24 Monate bezahlt werden müssen, ergeben sich hinsichtlich der Förderfähigkeit dieser Beträge sowie der administrativen und buchhalterischen Vorgaben einige Besonderheiten.

## 2. Praxisbeispiel

<b>Anstellungsverhältnis</b>	Wissenschaftliche Projektmitarbeiterin
<b>Einstufung</b>	Doktorandin
<b>Beschäftigungsausmaß</b>	30 Stunden/Woche
<b>Bruttogehalt/Monat</b>	2.022,40* Euro
<b>Personalkostensatz/Jahr (superbrutto)</b>	36.808,00* Euro
<b>Beginn Anstellung</b>	01.01.2016
<b>Ende Anstellung</b>	31.12.2018
<b>Anwartschaft erfüllt</b>	01.01.2018
<b>Höhe monatlicher Pensionskassenbeitrag bis 31.12.2018 (3 % des Bruttogehalts**)</b>	60,67 Euro (14 x da Sonderzahlung gebührt)
<b>Höhe Einmalbetrag</b> (Nachzahlung der Pensionskassen-Beiträge ab Beginn der Anstellung bei Erfüllung der Wartefrist von 24 Monaten)	<b><u>1.456,13 Euro</u></b>

\*Das angegebene Bruttogehalt/Monat entspricht dem derzeitigen KV-Mindestgehalt (2016). Da die Gehälter jährlich valorisiert werden, muss das Gehalt dementsprechend im nächsten Jahr erhöht werden und somit erhöht sich auch der Pensionskassenbeitrag in den Folgejahren.

\*\*Die Pensionskasse wird vom KV-Mindestgehalt berechnet, Überzahlungen werden nicht berücksichtigt

Graphische Darstellung:

<b>Anstellung 01.01.2016 – 31.12.2018</b>	
<b>Wartefrist 24 Monate</b>	<b>Einmalzahlung &amp; laufende Zahlungen</b>
<b>01.01.2016 – 31.12.2017</b>	<b>01.01.2018 – 31.12.2018</b>
<b>3 %</b>	<b>3 %</b>

## 3. Die Regelung: §§ 71ff KV der österreichischen Universitäten

### Pensionskassenzusage (§ 71 KV):

Die Universitäten erteilen allen bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmern/innen eine Pensionskassenzusage, die ausschließlich beitragsorientiert gestaltet ist und bei der von einem derzeitigen Rechnungszinssatz von 3 % ausgegangen wird. Die Wirksamkeit dieser Zusage ist vom Abschluss einer Betriebsvereinbarung abhängig, die am 23.05.2011 unterzeichnet wurde und rückwirkend mit 01.01.2011 auf unbestimmte Zeit gilt. Daneben hat die LFUI zu Gunsten der vom Kollektivvertrag erfassten Personen einen Pensionskassenvertrag mit der Allianz Pensionskasse AG

abgeschlossen, der die Umsetzung im Kollektivvertrag und in der Betriebsvereinbarung enthaltenen Regelungen zum Gegenstand hat.

#### **Teilnahmeberechtigte (§ 71 KV):**

sind alle Arbeitnehmer/innen der LFUI, die dem Kollektivvertrag unterliegen

- Mitarbeiter/innen, die ihr Arbeitsverhältnis mit der Universität nach dem 31.12.2003 begründet haben oder auf die Universität übergeleitet wurden
- Mitarbeiter/innen, die länger als 24 Monate ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis zur LFUI stehen
- die nicht geringfügig beschäftigt sind

#### **Beitragshöhe der Universität (§ 73 KV):**

- 3 % des monatlichen Bruttobezuges; dieser Betrag erhöht sich auf 10 % für den über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Teil des monatlichen Bruttobezuges. Als Bruttobezug gilt das jeweilige Entgelt laut Kollektivvertrag (ohne Überzahlung), zuzüglich allfälliger Zulagen sowie Entschädigungen
- In Monaten, in denen eine Sonderzahlung gebührt, ist von dieser zusätzlich je ein Sonderbeitrag in Höhe von 3 % zu leisten

Die Beitragspflicht endet mit dem Ausscheiden des/der Arbeitnehmers/in aus dem Arbeitsverhältnis zur Universität. Die Beitragspflicht ruht für Zeiten, in denen der/ die Arbeitnehmer/in keine Entgeltansprüche gegenüber der Universität hat.

## **4. Besonderheiten im Projektbereich**

- Projektmitarbeiter/innen sind ausschließlich Kollektivvertrags-Personal.
- Die Pensionskasse wird vom Kollektivvertrags-Mindestgehalt berechnet, daher ist der erhöhte Pensionskassenbeitrag von 10 % für den Teil über der Höchstbeitragsgrundlage unwahrscheinlich.
- Die Personalabteilung rechnet Pensionskassenbeiträge bei Gehaltskalkulationen automatisch mit ein.
- In Monaten, in denen eine Sonderzahlung gebührt, ist von dieser zusätzlich je ein Sonderzahlungsbeitrag von 3 % an die Pensionskasse zu leisten.
- Zahlungen erfolgen rückwirkend für 24 Monate in Form einer Einmalzahlung, danach werden Beiträge laufend abgeführt.
- Die Anwartschaft auf die Pensionskasse wird nach einem länger dauernden Dienstverhältnis als durchgehend 24 Monate erreicht.
- Auch geringfügige Zeiten zählen für die Anwartschaft, es finden aber keine Beitragszahlungen für diese Zeiten statt.
- Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Pensionskassen-Beiträge unter 10.800,- Euro ausbezahlt oder weiter veranlagt werden. Dazu werden die Mitarbeiter/innen von der Pensionskasse angeschrieben und können eine Auswahl treffen.
- Jede Unterbrechung lässt die Anwartschaft neu zu zählen beginnen (eine Unterbrechung von einem Tag ist ausreichend).
- Alle Mitarbeiter/innen sind verpflichtet, Änderungen (Wohnsitz, Familienstand, Namensänderung, Geschlechtsänderung, Beitritts- und Austrittserklärung zur Prämienförderung, Anschrift des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin) bekannt zu geben. Bei aufrechtem Dienstverhältnis ist die Personalabteilung darüber zu informieren, bei Beendigung der Anstellung ist die Information direkt an die Allianz zu übermitteln.

## 5. Position der Fördergeber zu dem Thema

Prinzipiell gilt, dass Pensionskassenbeiträge, die als laufende Zahlung nach Erreichung der Anwartschaft im 25. Monat von der Universität geleistet werden, bei allen Fördergebern abgerechnet werden können.

Das Problem tritt daher nur in der Phase der Anwartschaft auf. D.h., solange der 25. Anstellungsmonat nicht erreicht ist, kann die Pensionskasse nicht als Gehaltbestandteil an die Fördergeber weiterverrechnet werden.

Die Fördergeber haben versucht dem Problem der Anwartschaftszeit jeweils im Rahmen ihrer allgemeinen Richtlinien zu begegnen.

### Richtlinien/Vorgaben der Geldgeber:

Geldgeber/innen	Finanzierung der Pensionskassenbeiträge der Anwartschaftszeit, also während der ersten 24 Monate	Finanzierung der Pensionskassenbeiträge ab dem 25. Monat des Beschäftigungsverhältnisses
<b>§26 – Geldgeber/innen - Forschungsförderung</b>		
FWF	Ja, sofern der 25. Monat der Beschäftigung an der LFU erreicht wird	ja
ÖAW	Ja	ja
ÖNB	Ja, sofern der 25. Monat der Beschäftigung an der LFU erreicht wird	ja
TWF	Ja, sofern der 25. Monat der Beschäftigung an der LFU erreicht wird	ja
<b>§27 – Geldgeber/innen - Forschungsförderung</b>		
FFG	Ab dem 25. Monat rückwirkend, sofern das Projekt noch nicht endabgerechnet ist	ja
EU – 7. RP (inkl. PEOPLE) Standortagentur Tirol		
H 2020	nein	Ja, eingeschränkt
CD – Labore	Ja, sofern der 25. Monat der Beschäftigung an der LFU erreicht wird	ja
<b>§26 und §27 Auftragsforschung</b>		
Auftragsforschung	Müssen in Offerte einkalkuliert werden	ja

### Erläuterungen zu den Richtlinien der § 26-Projekte

#### **FWF:**

Für alle Mitarbeiter/innen, die in FWF-Projekten angestellt sind, werden die Pensionskassenbeiträge einkalkuliert und an der Universität „geparkt“. Wird die Anwartschaft erreicht, so kann die Zeit in

FWF-Projekten aus diesen geparkten Geldern finanziert werden. Scheidet der/die Mitarbeiter/in vor Erreichen der Anwartschaft aus, wird das Geld entweder dem Projekt wieder zur freien Verfügung gestellt oder, wenn das Projekt bereits abgeschlossen ist, an den FWF retourniert.

Bsp: Eine Mitarbeiterin ist 18 Monate in einem FWF-Projekt angestellt und wird unmittelbar anschließend, also ohne Unterbrechung, für 12 weitere Monate in einem EU-Projekt weiterbeschäftigt. Dies gibt eine Gesamtbeschäftigungsdauer von 30 Monaten (30 > 24 Monate → Anwartschaft erfüllt). Das Geld für die Pensionskassenbeiträge aus dem FWF-Projekt bleibt während der Anstellung im EU-Projekt an der Universität und wird, wenn im Monat 25 die Zahlung der Pensionskassenbeiträge fällig wird, zur Abdeckung der Beiträge für die ersten 18 Monate verwendet.

#### **ÖAW (DOC-Stipendien):**

Die Pensionskassenbeiträge werden an der Universität einbehalten. Bei Erreichung der Anwartschaft wird der Betrag an die Pensionskasse abgeführt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Mitarbeiter/in wird der Betrag dem/der Mitarbeiter/in als **Prämie** ausbezahlt.

#### **ÖNB-Jubiläumsfonds:**

Die Pensionskassenbeiträge werden an der Universität einbehalten. Bei Erreichung der Anwartschaft wird der Betrag an die Pensionskasse abgeführt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Mitarbeiter/in bei einem laufenden Projekt, kann der freigewordene Betrag für andere Personalkosten verwendet werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Mitarbeiter/in nach Beendigung des Projekts muss die Universität den freigewordenen Betrag rücküberweisen. Die Rückstellungen müssen bei den Abrechnungen eindeutig ausgewiesen werden.

#### **TWF:**

Die Pensionskassenbeiträge werden an der Universität einbehalten. Bei Erreichung der Anwartschaft wird der Betrag an die Pensionskasse abgeführt. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Mitarbeiter/in bei einem laufenden Projekt, kann der freigewordene Betrag für andere Personalkosten verwendet werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Mitarbeiter/in nach Beendigung des Projekts muss die Universität den freigewordenen Betrag rücküberweisen.

#### **Erläuterungen zu den Richtlinien der § 27-Projekte**

##### **FFG; 7. Rahmenprogramm inkl. PEOPLE und Standortagentur Tirol:**

Die Kosten für die Pensionskasse können hier nur insoweit abgerechnet werden, als sie in der Projektlaufzeit tatsächlich angefallen sind. Wird die Anwartschaft erst nach Ende des Projektes erreicht, können die Kosten für die Pensionskasse nur vom Fördergeldgeber ersetzt werden, wenn das Projekt noch nicht final abgerechnet wurde.

→ Bitte wenden Sie sich hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Abrechnung in einem solchen Fall an das projekt.service.büro.

##### **H 2020:**

Da die Abrechnung und Anerkennung von Pensionskassenbeträgen von den Abrechnungsperioden abhängt, ist jeder Fall einzeln zu betrachten.

→ Bitte wenden Sie sich hinsichtlich der Vorgangsweise bei der Abrechnung in einem solchen Fall an das projekt.service.büro.

### CD-Labore:

Pensionskassenbeiträge werden ab dem ersten Tag anerkannt und an der Universität „geparkt“. Wenn der/die Mitarbeiter/in vor Erreichen des 25. Monats ausscheidet, müssen die Beträge an die CD-Gesellschaft retourniert werden.

### Auftragsforschung (§ 26 und § 27):

Die Pensionskassenbeiträge müssen stets in die Offerte mit einberechnet werden. Sollte die Anwartschaft nicht erreicht werden, kann dieses Geld als Gewinn am Institut verbleiben.

## 6. Umsetzung SAP, Vis-online

Im Oktober 2010 wurde von der Personalabteilung erstmalig mit der Eingabe der Pensionskasse im SAP rückwirkend für den Zeitraum ab 1.10.2009 begonnen. Davor war noch keine technische Umsetzung möglich. Seit diesem Zeitpunkt wird die Pensionskasse von Beginn an bei Neuanstellungen und Wiedereintritten erfasst. Während der Wartefrist werden fiktive Beiträge gebildet und in Form von Rückstellungen am Projektkonto reserviert. Diese sind auf einer separaten Ansicht am Projektkonto abgebildet.

Sobald der/die Mitarbeiter/in die Wartefrist erfüllt, werden die reservierten Beiträge als tatsächliche Kosten auf den jeweiligen Projektkonten verbucht.

### Einstweilige Vorgehensweise

#### 1. Projektdatenbank (VIS) – Mitarbeiter/innen: Kontrolle Ende Wartefrist (Datum Einmalerlag)

In der Projektdatenbank wird in der Auflistung der Mitarbeiter/innen Daten neben den Angaben zur Anstellung, Beschäftigungsausmaß und Urlaub auch das Datum angezeigt, mit dem die Mitarbeiter/innen die Wartefrist erfüllt haben und somit die Anwartschaft für die Pensionskasse erreicht ist (siehe Graphik). Sofern kein Datum aufscheint, hat der/die Mitarbeiter/in die Anwartschaft schon erreicht und es werden laufende Beiträge abgeführt (in diesem Fall gibt es kein Problem hinsichtlich der Verrechnung an die Fördergeber).

**Bitte beachten:** Sollten mehrere Zeilen unter dem Punkt PK im VIS-Online bei den Mitarbeiter/innendaten aufscheinen, ist immer die aktuelle (letzte) Zeile zu berücksichtigen. Die anderen sind für die laufende Anstellung nicht relevant.

#### Datum Einmalerlag in der Projektdatenbank unter Auflistung der Mitarbeiter/innen

Pensionskasse			
Von	Bis	Mitgliedsart	Ende WF
01.01.2016	31.12.9999	Pensionskasse KV § 76	-

Laufende Pensionskassenzahlung ab 01.10.2009

Pensionskasse			
Von	Bis	Mitgliedsart	Einmalerlag
01.01.2016	31.12.9999	Pensionskasse KV § 76	01.01.2018

Beginn Anwartschaft mit 01.01.2016, Wartefrist erfüllt mit 01.01.2018

- ➔ Ab diesem Zeitpunkt (01.01.2018) muss der Einmalerlag (Pensionskassenbeiträge in Höhe von 24 Monaten) an die Pensionskasse rückwirkend abgeführt werden und ab diesem Zeitpunkt wird die Pensionskasse monatlich abgeführt.

## 7. Empfehlung zum Umgang mit der Pensionskasse während der Anwartschaftszeit

Auslaufdatum der Anwartschaftszeit	Bitte die Daten der Erreichung der Anwartschaft für die Projektplanung und –budgetierung berücksichtigen. Im Zweifel bei der Personalabteilung nachfragen.
Kalkulation Personalkosten	Geld für die Pensionskasse immer mit einberechnen. Sowohl bei der Berechnung der Gehälter in der Personalabteilung als auch in den Gehaltstabellen der Personalabteilung sind die monatlichen Beträge enthalten.
FWF - Projekte	Sollten Mitarbeiter/innen vor Erreichen der Anwartschaft ausscheiden, gilt: Der einbehaltene Betrag wird bei noch laufendem Projekt diesem gutgeschrieben, bei bereits beendeten Projekten an den FWF zurücküberwiesen. Beträge, die frei werden, in der restlichen Projektlaufzeit verbrauchen.
Endabrechnungen	Da die Abrechnung von Projekten oft einige Wochen nach Projektende stattfindet, bitte überprüfen, welche Mitarbeiter/innen bis zum Endabrechnungszeitpunkt die Anwartschaft erreicht haben. In diesem Fall müssen diese Kosten in der Endabrechnung berücksichtigt werden.